



Grundsätze zur fachpraktischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung (= Sozialpflegerische Praxis - SozP) wird in stationären und ambulanten Altenbetreuungseinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Krankenpflege abgeleistet. Eine erfolgreiche Ausbildung ist ohne fachpraktische Ausbildung nicht möglich (§ 30 (5), § 55(2) BFSO). Während der Ausbildung (10. + 11. Jahrgangsstufe) müssen die Bereiche Pflege und Beschäftigung absolviert werden.

Die Auswahl der Praxiseinrichtung ist mit der zuständigen Praxislehrkraft abzustimmen.

Die Praxistage werden durch die Schule festgelegt. Die tägliche Arbeitszeit umfasst 8 Zeitstunden incl. 30 Minuten Pause. Der Einsatz des Schülers/der Schülerin kann die Früh- und Spätschicht umfassen, er ist nach Möglichkeit den Dienstzeiten des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin anzupassen.

Der Schüler/die Schülerin legt die Praxismappe dem Praxisanleiter/der Praxisanleiterin unaufgefordert vor. Diese/r bestätigt auf dem Formular „Nachweis der Praktikumstage“ durch seine/ihre Unterschrift die abgeleistete Arbeitszeit.

Versäumte Praxistage sind in der Regel nachzuholen (§ 30(3) BFSO).

Berichte:

Über jeden Praxistag ist ein Bericht (nach § 40 BFSO) zu schreiben. Diese Berichte werden in Absprache mit der Praxislehrkraft vorgelegt und benotet.

Auf fehlende Berichte erhält der Schüler/die Schülerin die Note 6 (= ungenügend).

Praktikumsbetreuung und praktische Leistungsnachweise:

Es erfolgen nach Absprache mit der Einrichtung Besuche durch die Praxislehrkraft. Ein Besuch pro Halbjahr dient der Abnahme des praktischen Leistungsnachweises. Die Benotung wird von der Praxislehrkraft und dem Praxisanleiter/der Praxisanleiterin gemeinsam vorgenommen.

Die Inhalte der praktischen Leistungsnachweise werden jeweils mit der Praxislehrkraft abgesprochen. Passend zum praktischen Leistungsnachweis muss ein Handlungsschema schriftlich ausgearbeitet werden. Dieses Handlungsschema wird von der Praxislehrkraft benotet.

Einmal pro Halbjahr beurteilt der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin mit dem Formular „Beurteilungsbogen“ die Leistung des Schülers/der Schülerin. Diese Note zählt doppelt und fließt in die Zeugnisnote im Fach SozP mit ein.

Praktische Abschlussprüfung:

Ende der 11. Jahrgangsstufe findet zusätzlich die praktische Abschlussprüfung statt. Hierfür ist vor Beginn der praktischen Abschlussprüfung zwingend das Handlungsschema vorzulegen (nach § 60 Satz 2 BFSO). Liegt das Handlungsschema nicht vor, kann die praktische Abschlussprüfung nicht abgenommen werden. In diesem Fall wird die Note 6 (= ungenügend) erteilt.